



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Kurhessische Briefe. 4.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Cyclus, für die Herzogin von Hamilton bestimmt, sahen. Sein oft wiederholter Sonnenuntergang vom Pincio aus, mit dem Blick auf St. Peter die Höhen des Monte Mario und Gianicolo, in abendliche Gluth gebadet, ist ein Meisterwerk und ein Beispiel, was mit Wasserfarben geleistet werden kann. In Lindemanns Atelier malte der berühmte Belgier Gallait im verfloffenen Winter ein Portrait des Papstes und den Kopf der Stella, des zur Zeit in Rom schönsten Modells. Es mag sein, daß man vor ein Bild Gallaits mit zu großen Präntensionen trat; diese beiden entsprachen aber denselben nicht.

Von den deutschen Aquarellmalern ist der Wiener Pastini der hervorragendste; er malt Architektur und Interieurs von Prunkgemächern, mit Staffage, in hoher Vollendung. Auch Meyer leistet in der Landschaftsaquarelle sehr Tüchtiges.

Der junge strebsame Kupferstecher Jacobi aus Berlin hatte nach dem berühmten Sodoma der Farnesina eine bis in das kleinste Detail genaue Aquarelle gefertigt, um danach einen Stich auszuführen, war ferner mit einer gleichen Arbeit nach der Schule von Athen beschäftigt.

Von den Werken derjenigen Künstler, welche sich nur vorübergehend in Rom aufhielten, sahen wir des Hamburger Heilbutt „zwei auf dem Pincio einander begrüßende Cardinäle“ ein Bild voll von Humor und trefflicher Ausführung.

## Kurhessische Briefe.

4.

12. Dec.

Endlich hat die Regierung Farbe bekannt. In der den Ständen am 5. Dec. von dem Landtagscommissar abgegebenen Erklärung wird zwar die Aenderung des Wahlgesetzes als eine „ganz hauptsächliche Aufgabe“ des gegenwärtigen Landtages bezeichnet; jedoch soll dessen Thätigkeit hierauf nicht beschränkt sein. Es soll den Ständen alsbald vorgelegt werden: 1. Das Budget für die laufende Finanzperiode 1861—1863; 2. Alles dasjenige, was nach §. 4 und 6 der landesherrlichen Verkündigung erforderlich ist, also die „provisorischen Gesetze“ und „diejenigen Verordnungen, welche gesetzliche, mit landständischer Zustimmung ergangene Anordnungen beseitigt haben“; und 3. die im wohlver-

65\*

standenen Interesse der materiellen Wohlfahrt des Landes gebotenen Vorlagen. In letzterer Beziehung wird ausdrücklich zugesagt: die Wiederherstellung der von Hassenpflug beseitigten fünf Obergerichte; die endliche Erledigung der Leibhaus-Angelegenheit und der Bau einer Eisenbahn von Vebra über Fulda nach Hanau.

Mit diesen „Modificationen“ des aufgestellten Princips werden die Stände schon verhandeln können. Gleichzeitig hat aber auch das Ministerium durch den Mund des Landtagscommissars eröffnen lassen: „die Regierung müsse einer Anschauung entgegentreten, als ob die bisher bestandene Verfassungs- und Rechtsordnung nur einen thatsächlichen Zustand darstellte, dem jede rechtliche Wirksamkeit abging.“ „Die Staatsregierung hält sich für verpflichtet, unumwunden zu erklären, daß sie einer Ansicht, aus welcher folgerecht so etwas hergeleitet werden könnte, jede praktische Geltung und jeden Einfluß auf ihr eignes Handeln und Wirken versagt, und falls es möglich wäre, einen Zusammenhang dieser Anschauungen mit den Beschlüssen der hohen Versammlung über die Zulassung des zweiten Abgeordneten der Stadt Hanau und die Wahl des Ausschusses für Vorschläge zu Mitgliederstellen des Oberappellationsgerichtes zu unterstellen, so würde ich meine damalige und meine heutige Erklärung als ausdrückliche Wahrung gegen alle Folgerungen dieser Art bezeichnen müssen.“

Da wäre also die vielberufene *restitutio ex nunc* leibhaftig wieder vor uns, und zwar in vollständiger Nacktheit. Freilich können die Stände geschehene Dinge nicht ungeschehen machen. Sie müssen gar Vieles aus der Zeit des verfassunglosen Interregnums nachträglich billigen, weil ein anderer Weg nicht offen steht. Denn die unbedingte Durchführung des Legitimitätsprincips würde hier, wie andernwärts, sehr bedenkliche und gefährliche Consequenzen nach sich ziehen. Eine solche Anerkennung des Geschehenen schließt jedoch überall nicht in sich, daß die Stände auf die Ueberführung des verfassungswidrigen Zustandes der Zwischenzeit in einen verfassungsmäßigen verzichten. Der Grundsatz der *restitutio ex nunc*, wie er Seitens der Regierung aufgefaßt zu werden scheint, ist für die Stände absolut unannehmbar. Auch hat derselbe in der Trabertschen Angelegenheit eine Abweisung schon erhalten.

Die obenerwähnte Verwahrung des Landtagscommissars gegen die von den Ständen bereits vorgenommene „Wahl eines Ausschusses für Vorschläge zur Besetzung des Oberappellationsgerichtes kann dazu dienen, den Streitpunkt näher zu erörtern. Dabei erhalten zugleich die eigenthümlichen Zustände dieses Gerichtshofes einige Beleuchtung.

Nach der Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 § 100 sind die Landstände besugt und verpflichtet „diejenigen Vorstände der Ministerien, oder deren Stellvertreter, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben, vor dem Oberappellationsgericht anzuklagen, welches sodann ohne Verzug

die Untersuchung einzuleiten, selbst zu führen, und nach deren Beendigung in voller Versammlung zu erkennen hat.“ Dem Oberappellationsgericht sind also verfassungsmäßig die Functionen eines Staatsgerichtshofes zugewiesen. Nun hatte aber früher die Regierung allein das Erneuerungsrecht der Mitglieder des Oberappellationsgerichts. Die Zusammensetzung desjenigen Gerichtshofes, welcher über Verfassungsverletzungen der Minister erkennen sollte, war also lediglich in die Hände dieser Minister gelegt. Die Uebelstände einer solchen Einrichtung kamen bald zu Tage. Alle gegen Hassenpflug in seiner ersten Regierungsperiode erhobenen Anklagen wegen Verfassungsverletzungen wurden mit Hülfe des Ernennungsrechtes glücklich parirt. Er entfernte die ihm bedenklichen Richter und schob dafür gefügige Leute ein. Diese Praxis erhielt sich bis zum Jahr 1848. Schon in den vorhergehenden Jahren waren Anklagen gegen Minister nicht mehr erhoben worden; nicht etwa weil es an genügendem Stoff gefehlt hätte, sondern weil solche Anklagen, bei der Zusammensetzung des Gerichts, aussichtslos waren. Im Jahre 1848 kam dann dieser empfindliche Punkt zur Sprache, und es wurde ein Gesetz vom 17. Juni 1848 erlassen, welches den Ständen das Präsentationsrecht bei der Besetzung der erledigten Stellen des obersten Gerichts einräumt. Dieses Gesetz hat in mehreren Fällen Anwendung erhalten, und zwar mit sehr gutem Erfolg. Durch Präsentation tüchtiger Räte wurde das Ansehen des Gerichtshofes wieder gehoben. Da hat nun Hassenpflug mit Hülfe der Bundescommissare und der von denselben angemachten dictatorischen Gewalt das Präsentationsrecht der Stände durch ein „provisorisches Gesetz“ vom 29. Juni 1851 wiederum beseitigt, und dann den Gerichtshof nach seinem Bedürfnis und nach seinem Geschmack gesäubert. Die ihm bedenklichen Richter wurden entfernt und an deren Stelle Hassenpflugianer vom reinsten Wasser gesetzt. Damit waren zwei Zwecke zugleich erreicht: die Umgestaltung des höchsten Gerichtshofes zu einem dem Herrn und Meister gefügigen Werkzeug und die Belohnung der „Getreuen“. — Das gründlich zerstörte Vertrauen zu dem höchsten Gericht ist bis auf den heutigen Tag nicht wieder hergestellt. In der Erwartung, daß der unterbrochene gesetzliche Zustand nunmehr wieder hergestellt werden müsse, haben die Stände denjenigen Ausschuß gewählt, welcher das Präsentationsrecht zu den erledigten Stellen des Oberappellationsgerichts auszuüben hat, sobald die Ständerversammlung selbst nicht thätig sein kann. Jenes Präsentationsrecht kann als eine bundeswidrige Einrichtung nicht betrachtet werden. Dasselbe besteht in Hannover und Mecklenburg schon seit langer Zeit ohne alle Anfechtung. In Sachsen und Württemberg ist den Ständen sogar ein Ernennungsrecht zum Staatsgerichtshof eingeräumt. Ganz folgerichtig hat denn auch die landesherrliche Verkündigung vom 21. Juni §. 2. unter den „als bundeswidrig anzusehenden Bestimmungen“ das Präsentationsrecht der Stände nicht erwähnt, damit also dieses Recht indirect an-

erkannt. Will nun der obenerwähnte Protest der Regierung aussprechen, daß den richterlichen Erkenntnissen des durch Anordnungen der Zwischenzeit geschaffenen Oberappellationsgerichts eine rechtliche Anerkennung nicht versagt werden dürfe, weil sonst die größte Rechtsunsicherheit daraus hervorgehen müsse; so kann dem kaum widersprochen werden. Will aber jener Protest ausdrücken, daß auch die in der Zwischenzeit gegen die ausdrückliche Vorschrift des rechtsbeständig erlassenen Gesetzes zu Stande gebrachte Zusammensetzung des Gerichtshofes, als eine rechtmäßige für die Zukunft anerkannt werden solle, dergestalt, daß die von der Regierung einseitig ernannten Räte auch künftig als Mitglieder des Staatsgerichtshofs fungiren, so wäre dieses ein völlig ungerechtfertigtes Verlangen, welchem die Stände nun und nimmermehr willfahren können und willfahren werden. Die Verantwortlichkeit der Minister ist die wirksamste Garantie der Verfassung; und diese Garantie wird geradezu vernichtet, sobald die Besetzung desjenigen Gerichtshofs, welcher über Verfassungsverletzungen zu erkennen hat, lediglich von den betreffenden Ministern selbst ausgeht. Wirklich scheint man auf dieses Ziel loszusteuern zu wollen. Nachdem der Bundesbeschluß vom 24. Mai bereits erlassen war, also die Verfassung wieder hergestellt werden mußte, hat das vorhinige Ministerium, unmittelbar vor seinem Abgang, noch zwei Stellen des Oberappellationsgerichts besetzt. Darunter befand sich eine Persönlichkeit, welcher kaum ein anderes Verdienst beigemessen werden kann, als blinde Ergebenheit gegen das gestürzte System. Wenn die Regierung für alle Acte der Zwischenzeit unbedingte Rechtsbeständigkeit in Anspruch nimmt, so scheint dabei nicht allein eine verkehrte Rechtsanschauung zu Grunde zu liegen. Es scheinen noch andere Motive wirksam zu sein. Wird jener Grundsatz nicht anerkannt, dann kommt die persönliche Verantwortlichkeit aller derjenigen Personen in Frage, welche den Umsturz der Verfassung veranlaßt haben, oder bei demselben sonst thätig gewesen. Unter diesen Personen befinden sich viele Leute, die man nicht fallen lassen kann und nicht fallen lassen will. Hier wird wohl des Pudels Kern zu suchen sein. Die Stände werden sich nicht beeilen für die Deckung dieser Herren mittelst der Fiction einer unbedingten Rechtsbeständigkeit aller Acte der Zwischenregierung Sorge zu tragen. Sie würden damit nur einen zweiten Haffensflug und einen zweiten Verfassungsumsturz heraufbeschwören. Ueber die von der Regierung geforderte unbedingte Anerkennung der Rechtmäßigkeit aller Regierungsacte des Interregnums wird sich demnächst voraussichtlich ein heftiger Kampf entspinnen, der kaum anders als mit der Niederlage der Minister endigen kann. Die Regierung wird schließlich genöthigt sein, auch hier „Modificationen“ eintreten zu lassen.

Die Affaire Haynau hat inzwischen einen vorläufigen Abschluß erhalten. Zuerst scheint man über diejenigen Offiziere, welche die Sache nicht als erledigt

erachteten, — und es war dieses beinahe die Gesamtheit der Offiziere, ungehalten gewesen zu sein. Dann ist aber doch die Ueberzeugung von dem streng correcten Verhalten der Offiziere durchgedrungen. Haynau wurde vorläufig von dem Obercommando entfernt; und seine definitive Ausscheidung aus der Armee kann nur noch eine Frage der Zeit sein.

Auch Herr von Bismark hat sich in unseren Regierungskreisen durch seine Note vom 4. December abermals unangenehm gemacht. Ueberaus kurz angebunden, bestätigt er darin lediglich den gesammten Inhalt der früheren Note.

Auf der nächsten Tagesordnung der Stände steht der Handelsvertrag mit Frankreich. Ueber diese Sache herrscht im ganzen Lande vollkommene Klarheit und vollkommene Einmüthigkeit. Die Stände werden den Handelsvertrag durchaus willkommen heißen, und zugleich die großen Nachtheile, welche die Verzögerung seiner Durchführung im Gefolge hat, nachdrücklich hervorheben. Das Land wird sprechen. Ob dann die Regierung ihr bisheriges Schweigen fortsetzt, muß sich zeigen.\*)

### Literatur.

Aus früherer Zeit. Von Arnold Ruge. Erster Band. Berlin, Verlag von Franz Duncker. 1862.

Eine Selbstbiographie, die von den ersten Erinnerungen des Verfassers bis zu der Zeit geht, wo er die Universität Halle bezog, und in der wir recht ansprechenden Bildern von den Zuständen, die in der Franzosenzeit und in den zwanziger Jahren auf Rügen und im ehemaligen schwedischen Pommern herrschten, sowie manchem mit guter Laune erzählten Erlebnis aus der Kindheit und Schulzeit des Verfassers begegnen. Mit Liebe und Glück schildert derselbe namentlich sein Vaterhaus, seine Eltern, die Leute vom besten niederdeutschen Schlag gewesen sein müssen, seine Streiche und Abenteuer in wilder Knabenzeit (vgl. das verböhmische Capitel „die Reform der Schweine“), endlich den Beginn seiner Studien im Pastorhause zu Langenhandshagen. Dazwischen sind Excurse politischen Inhalts eingestreut, Mittheilungen über alte Gebräuche in Pommern, Gespräche über religiöse Fragen (die beiläufig ein wenig an die Composition der Reden bei Livius erinnern) u. d. m. Von den vielen hübschen Anekdoten des Buchs möge eine hier Platz finden. Als 1819 die Nachricht von Sands That nach Stralsund kam, hielt der dortige Conrector Kirchner seinen Primanern eine Rede über den „heldenmüthigen Jüngling“, welche die Zuhörer ungemein erbaute. Später, im Jahre 1838 traf Ruge, damals Docent und Mitherausgeber der Hallischen Jahrbücher, mit Kirchner, der inzwischen Rector von Pforta geworden und in politischen Dingen einen andern Sattel bestiegen, in einer Gesellschaft zu Halle zusammen, an der Schmidt, Rector des Waisenhauses,

\*) Durch ein Versehen ist in dem vorletzten Brief der Graf von Hsenburg-Meerholz aus der Reihe der kurheßischen Standesherrn ausgefallen.

Hermann Niemeyer und der Philolog Meyer theilnahmen. Von den Hallischen Jahrbüchern, die Kirchner sehr lobte, kam man auf Ruges Vergangenheit zu sprechen, und Meyer fragte Kirchner, er habe wohl schon auf der Schule seine Noth mit jenem gehabt, worauf Kirchner erwiderte, keineswegs, er sei ein offener und lebhafter Jüngling gewesen. „Da die Heuchelei einmal Trumpf war!“ — erzählt Ruge weiter — „so sagte ich: der Herr Rector hat immer eine lebhaftere Theilnahme gezeigt für das Ideale und die Ideale einer bewegten Zeit, wie die von 1819, als ich sein Schüler war, und wie die jetzige wieder ist. Ich bin daher gar nicht überrascht, daß er auch an den Jahrbüchern einen regen Antheil nimmt, die ja nur die Idee verwirklichen wollen, zu der es die Zeit gebracht hat. — Nun, da kommen wir zusammen, sagte Meyer, nahm sein Glas, hielt eine kurze Rede und schloß sie mit dem Trinkspruch: Die sieben Göttinger Professoren! Wir erhoben uns Alle und stießen mit ihm an; nur der Rector von Pforta fand dies zu stark und sagte Nein, nicht die Sieben! Trinken wir auf die sieben Weisen Griechenlands!“ — Schallendes Gelächter, unauslöschliche Heiterkeit. Niemeyer brach einmal übers andere in die Worte aus: das ist in der That classisch. Hätt' es nicht geglaubt, wenn ichs nicht erlebt hätte! Was würde er erst gesagt haben, hätte er Kenntniß von der Rede des würdigen Herrn Rectors über den „heldenmüthigen Jüngling“ von 1819 gehabt! —

Weihnachtsliteratur. Erlebtes und Erzähltes für heranwachsende Mädchen von Aurelie. Wien. Rudolf Lechner.

Die Weihnachtsgabe der wohlbekannten Kinderfreundin, deren Festgaben einer fröhlichen Aufnahme sicher sind, enthält kleine Novellen, Bilder, Charakteristiken und Betrachtungen, wie sie den heranwachsenden Töchtern am willkommensten sein müssen. Feine Empfindung für die Bedürfnisse des jugendlichen Geistes und Herzens, gute Auswahl des Belehrenden und Interessanten, gefällige Anordnung zeichnen das Buch vor vielen ähnlichen aus. Unter den Beiträgen, welche die Herausgeberin selbst gearbeitet hat, ist eine kleine Erzählung „der Wunschzettel besonders charakteristisch für ihr schönes Talent, Stimmungen und Wandlungen der weiblichen Seele in einer Fülle hübsch erfundener kleiner Züge lebendig darzustellen.“ Was uns aber jedes ihrer Bücher besonders werth macht, ist die innere Freiheit ihrer eigenen Seele, die ehrliche Unbefangenheit und rückichtslose Wahrhaftigkeit, mit welcher sie menschliche Verhältnisse beurtheilt.

### Abonnementsanzeige zum neuen Jahr.

Mit dem Anfange des neuen Jahres beginnen die **Grenzböten** den **XXII. Jahrgang**. Die unterzeichnete Verlagshandlung erlaubt sich zur Pränumeration auf denselben einzuladen, und bemerkt, daß alle Buchhandlungen und Postämter Bestellungen annehmen.

Leipzig, im Januar 1863.

Fr. Ludw. Herbig.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Moriz Busch.

Verlag von F. L. Herbig. — Druck von C. C. Albert in Leipzig.





